

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 19.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Amtliche Seiten Nr. 11 vom 30.05.2003) wird wie folgt geändert:

1) **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.

2) **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

3) **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter/in und dem/der Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist stets ein kommunaler Wahlbeamter. Weiteres regelt die Geschäftsweisung für die Werkleitung.

4) **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

5) **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

6) **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD.

Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

7) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

8) **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

9) **§ 11 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

10) **§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

11) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

- entfällt ersatzlos –

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.